

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

PCT

AUFFORDERUNG ZUR RICHTIGSTELLUNG DER VORGEBLICHEN INTERNATIONALEN ANMELDUNG

(Artikel 11 (2) a) und Regeln 20.3, 20.6 und 20.7 PCT)

An

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	ANTWORT FÄLLIG innerhalb von ZWEI MONATEN ab obigem Absendedatum. Siehe auch letzte beide Absätze unten
---	--

Internationales Aktenzeichen	Eingangsdatum (Tag/Monat/Jahr)
------------------------------	-----------------------------------

Anmelder

Bezeichnung der Erfindung

Der Anmelder wird aufgefordert, die vorgebliche internationale Anmeldung innerhalb der oben angegebenen Frist richtigzustellen, da sie den Erfordernissen des Artikels 11 (1) für die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums aus dem unten genannten Grund/den unten genannten Gründen nicht entspricht.

1. Der Anmelder ist aus Gründen des Sitzes, des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht berechtigt, eine internationale Anmeldung beim Anmeldeamt einzureichen (Artikel 11 (1) i) und Regeln 18 und 19).
2. Die Beschreibung ist nicht in (einer) der vorgeschriebenen Sprache(n) abgefasst, nämlich _____ (Artikel 11 (1) ii) und Regeln 12.1 a) und 20.1 c)).
3. Die Ansprüche sind nicht in (einer) der vorgeschriebenen Sprache(n) abgefasst, nämlich _____ (Artikel 11 (1) ii) und Regeln 12.1 a) und 20.1 c)).
4. Die Anmeldung enthält keinen Hinweis darauf, dass sie als internationale Anmeldung behandelt werden soll (Artikel 11 (1) iii) a) und Regel 4.2).
5. Die Anmeldung enthält nicht, wie vorgeschrieben, den Namen des Anmelders (Artikel 11 (1) iii) c) und Regel 20.1 b)).
6. Die Anmeldung enthält keinen Teil, der dem Anschein nach als Beschreibung angesehen werden kann (Artikel 11 (1) iii) d) und Regel 5) (siehe Anhang).
7. Die Anmeldung enthält keinen Teil, der dem Anschein nach als Anspruch oder als Ansprüche angesehen werden kann (Artikel 11 (1) iii) e) und Regel 6) (siehe Anhang).

Wenn Punkt 6 und/oder 7 zutreffen, wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb der oben angegebenen Frist nach Wahl des Anmelders

- i) die erforderliche Berichtigung nach Artikel 11 (2) einzureichen oder
- ii) nach Regel 20.6 a) zu bestätigen, dass dieser Bestandteil nach Artikel 11 (1) iii) d) und/oder e) durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen ist (Einzelheiten siehe Anhang)

und gegebenenfalls Stellung zu nehmen.

ACHTUNG

- Außer wenn ein fehlender Bestandteil nach Regel 20.6 b) als in der internationalen Anmeldung enthalten gilt, gilt als internationales Anmeldedatum das Datum, an dem die Richtigstellungen eingehen, falls dieses Datum innerhalb der oben angegebenen Frist liegt. Gehen die Richtigstellungen nicht innerhalb dieser Frist ein, so wird die Anmeldung nicht als internationale Anmeldung behandelt.
- Die Frist für die Beantwortung dieser Aufforderung läuft nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Anmeldedatum der frühesten Anmeldung ab, deren Priorität beansprucht wird. Daher kann jegliche Richtigstellung nach Artikel 11 (2), die nach Ablauf dieser Frist von 12 Monaten beim Anmeldeamt eingeht, dazu führen, dass dieser Prioritätsanspruch für das Verfahren nach dem PCT als nichtig gilt (Regel 26bis.2 b)), außer die internationale Anmeldung wurde innerhalb von 14 Monaten nach dem Anmeldedatum der frühesten Anmeldung eingereicht, deren Priorität beansprucht wird (Regel 26bis.2 c) iii)).

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Telefaxnr.	Telefonnr.

Fortsetzung zu den Punkten 6 und 7:

Wenn der Anmelder nach Regel 20.6 a) bestätigen möchte, dass der Bestandteil nach Artikel 11 (1) iii) d) und/oder e) durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen ist, reicht er innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Absendung der Aufforderung (Regel 20.7 a) i)) Folgendes ein:

1. Schriftliche Mitteilung, dass der Bestandteil nach Artikel 11 (1) iii) d) und/oder e) durch Verweis nach Regel 4.18 in die internationale Anmeldung einbezogen ist (*kein spezielles Formblatt erforderlich*)
2. Blatt oder Blätter, die den gesamten Bestandteil, den der Anmelder in die internationale Anmeldung aufnehmen möchte, so wie er in der früheren Anmeldung enthalten ist, enthalten, in der folgenden Sprache (Regel 12.1*bis*):
 - a) Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nämlich in _____
 - b) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.3 a), nämlich in _____
 - c) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.4 a), nämlich in _____
3. Wenn der Anmelder in Bezug auf den Prioritätsbeleg nicht bereits den Regeln 17.1 a), b) oder b-*bis* entsprochen hat, eine Abschrift der früheren Anmeldung in der eingereichten Fassung
4. Übersetzung der früheren Anmeldung in die folgende Sprache (Regel 20.6 a) iii)):
 - a) Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nämlich in _____
 - b) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.3 a), nämlich in _____
 - c) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.4 a), nämlich in _____

Stellt das Anmeldeamt fest, dass die Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 erfüllt wurden und der Bestandteil nach Artikel 11 (1) iii) d) und/oder e) vollständig in der früheren Anmeldung enthalten war, gilt dieser Bestandteil als an dem Datum in der vorgeblichen internationalen Anmeldung enthalten, an dem ein/mehrere Bestandteil(e) nach Artikel 11 (1) iii) beim Anmeldeamt einging(en).